OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351502/2/Py/PP

Datum:
Linz, 21. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der E S, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9. Jänner 2024, GZ: BHVBSO-2016-237160/30-Tha, betreffend Abweisung eines Antrages auf Zuerkennung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Jänner 2024, GZ: BHVBSO-2016-237160/30-Tha, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20, 24 und 40 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF, abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die Gegenüberstellung des für den Haushalt der Antragstellerin maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Richtsätzen bzw. Zuschlägen der Sozialhilfe eine Überschreitung dieser Richtsätze bzw. Zuschläge ergebe.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der die Bf zusammengefasst ausführt, dass ihre Mutter ihren Hauptwohnsitz in Z habe, sie Pflegegeldstufe 6 beziehe, an einer Alkohol-Demenz leide und die Bf sie daher zu sich ins Haus geholt habe, da ihre Mutter nicht allein bleiben könne. Die Mutter beziehe Pension und Pflegegeld, zweimal pro Tag habe sie Pflegerinnen vom Roten Kreuz, die bezahlt werden müssen, ebenso das Haus ihrer Mutter in Z, wo diese weiterhin wohnen möchte, eine entsprechende Pflege jedoch dort nicht möglich ist, weshalb sie zur Bf übersiedeln musste. Der Sohn der Bf wohne ebenfalls im Haus, da dessen Hälfte in seinem Besitz ist, da er dies vom Vater überschrieben bekommen habe. Das Haus bestehe aus zwei Gebäuden, einem Haupthaus und einem Nebengebäude, das vom Sohn vorrangig genützt werde. Da die pflegebedürftige Großmutter im Wohnzimmer untergebracht ist, benötigt der Sohn diesen Rückzugsbereich und möchte er das Nebengebäude optimal renovieren, wofür ihm aber die Zeit fehle. Eine Firma könne er aufgrund der Kosten nicht beauftragen. Das Nebengebäude habe 60 m^2, dort sei eine Toilette und ein Badezimmer eingebaut und auch ein Ofen zum Heizen vorhanden, sowie eine Küchenzeile. Das gesamte Haus solle renoviert werden, worum sich der Sohn kümmern müsse, da die Bf weder das Geld noch die nötige körperliche Gesundheit dafür habe. Er benötige sein Einkommen, um diese Arbeiten leisten zu können und habe massive gesundheitliche Probleme. Wäre dies nicht der Fall könnte die Bf mit ihrer Mutter im Haus in Z wohnen. Dass sie sich um ihre Familienmitglieder kümmere, dürfe nicht zur Bestrafung der Bf führen. Da sie vom AMS nur 600 Euro erhalte, sei sie auf Sozialhilfe angewiesen und habe selbst gesundheitliche Probleme.

Der Sohn habe seine Lehre erst vor ein paar Monaten abschließen können und müsse sich ein berufliches und finanzielles Leben erst aufbauen und möchte die Bf nicht, dass er dazu verpflichtet wird, seine Mutter und Großmutter zu erhalten.

Die Mutter habe die Bf viele Jahre unterstützt und benötige sie selber ihr Geld für die umfassende Pflege, weshalb die Bf hoffe, dass die Situation nachempfunden werden könne und zur Linderung der Notlage die Sozialhilfe gewährt wird.

3. Mit Schreiben vom 27. Februar 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständiges Einzelmitglied berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und der entscheidungswesentliche Sachverhalt aus dem Behördenakt sowie dem Beschwerdevorbringen ausreichend ersichtlich ist. Zudem wurde von keiner der Verfahrensparteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. X, österreichische Staatsangehörige, lebt gemeinsam mit ihrem volljährigen Sohn sowie ihrer pflegebedürftigen Mutter in einem im gemeinsamen Eigentum mit ihrem Sohn befindlichen Haus in X. Der Wohnaufwand beträgt 256 Euro. Das Haus besteht aus zwei Gebäuden, nämlich einem von der Bf, ihrer pflegebedürftigen Mutter und dem Sohn der Bf zumindest in Teilbereichen gemeinsam genutzten Haupthaus sowie einem Nebengebäude im Ausmaß von 60 m^2, dass der Sohn der Bf zur alleinigen Nutzung für sich renovieren möchte.

Die Bf ist beim AMS arbeitslos gemeldet und bezieht Notstandshilfe in Höhe von 20,68 Euro täglich. Der Annahme der belangten Behörde, dass der Sohn der Bf zumindest ein Einkommen in Höhe von 1.000 Euro bezieht, sowie die Mutter der Bf zumindest die Mindestpension, ist die Bf in ihrer Beschwerde nicht entgegengetreten, weshalb auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei seiner Entscheidung von diesen Einkommensannahmen ausgeht.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Beschwerdevorbringen und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 2
Bedarfsbereiche

(1) Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes umfasst Geld- oder Sachleistungen, die zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden.
[...]

§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
[...]
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer

Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

5.2. Die Leistung der Sozialhilfe soll der Deckung der notwenigen Bedürfnisse der hilfesuchenden Personen und damit dem Ziel, diesen Personen die Einbindung in die Gesellschaft zu ermöglichen, dienen. Im Rahmen der allgemeinen Grundsätze über die Leistung der Sozialhilfe hat der Landesgesetzgeber in § 3 Abs. 1 Oö. SOHAG klargestellt, dass Leistungen der offenen Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln, die der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung dienen, nur innerhalb der Rahmen dieses Landesgesetzes gewährt werden dürfen. Einen weiteren Grundsatz der Sozialhilfe bildet das in § Abs. 3 Oö. SOHAG festgelegte Subsidiaritätsprinzip, die entsprechenden Regelungen zur Anrechnung verfügbarer Mittel findet sich u.a. in § 14 Oö. SOHAG.

Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde gegen die Berücksichtigung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Mutter bzw. ihres berufstätigen volljährigen Sohnes bei der Berechnung eines Leistungsanspruches.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020) liegt nach dem Willen des Gesetzgebers ein „gemeinsamer Haushalt“ vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Ein gemeinsamer Haushalt in diesem Sinn liegt nicht bereits dann vor, wenn ein Teil einer Wohneinheit (unter-)vermietet wird. Es kommt vielmehr darauf an, dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht. Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen ist etwa dann gegeben, wenn Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind, wie etwa Küche, und Bad mitbenützt werden. Die Erläuternden Bemerkungen (vgl. Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) führen dazu zu § 7 aus wie folgt:
„Abs. 5 enthält eine Definition der Haushaltsgemeinschaft. Die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, ist aufgrund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Es spielt daher keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht.
[…]
Festgelegt wird, dass der Haushaltsgemeinschaft mit mehr als zwei Leistungsberechtigten volljährigen Personen für die beiden ältesten Personen der Mindeststandard gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen ist.
[…]“

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes ist daher im vorliegenden Verfahren von einem gemeinsamen Haushalt der Bf mit ihrer Mutter und ihrem Sohn iSd Bestimmungen des Oö. SOHAG auszugehen.

Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in der Regel in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen, die der Höhe nach in Form von Richtsätzen (§ 7 Abs. 2 Oö. SOHAG) und Zuschlägen (§ 7 Abs. 3 und Abs. 4 Oö. SOHAG) festgelegt sind. In den Gesetzesmaterialien wird zudem ausgeführt, dass Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs das Maß des Notwendigen nicht übersteigen dürfen und bei keinen bzw. geringen Aufwendungen für Miete, Betriebs- und Energiekosten eine (anteilmäßige) Reduzierung des Richtsatzes zur Anwendung gelangt.

Die belangte Behörde hat entsprechend dieser Rechtslage im Berechnungsblatt sowohl für die Bf als auch ihre Mutter den Richtsatz gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 lit. a (d.s. derzeit 737,55 Euro) und für den Sohn den Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b (d.s. derzeit 474,14 Euro) der Berechnung zugrunde gelegt und den Wohnaufwand von insgesamt 256 Euro anteilig mit jeweils 62,28 Euro berücksichtigt. Bei der Bf ergibt sich daraus eine monatliche Geldleistung von 650,02 Euro, dem ein Einkommen aus Notstandshilfe von 620,40 Euro gegenübersteht.

In § 14 Abs. 2 zweiter Halbsatz Oö. SOHAG ist festgelegt, dass bei unterhaltspflichtigen Angehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben (Ehepartnerinnen bzw. -partner, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner, Eltern, Großeltern) sowie bei Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten und volljährige Kinder jedenfalls eine gegenseitige Einkommensanrechnung vorzunehmen ist. Dabei ist auf die Leistung der hilfesuchenden Person jener Teil des Einkommens der unterhaltspflichtigen Angehörigen oder Lebensgefährten bzw. -gefährten und volljährigen Kindern als anspruchsmildernd anzurechnen, der ihren bzw. seinen potentiell anzuwendenden Richtsatz übersteigt.

Die belangte Behörde hat dazu hinsichtlich des Sohnes der Bf ein Einkommen von 1.000 Euro (14 x im Jahr) angenommen, eine Annahme, der die Bf in ihrer Beschwerde nicht entgegengetreten ist. Aufgrund der Bestimmung des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG gelangt jener Einkommensanteil des volljährigen Sohnes der Bf, der die für ihn vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt, bei der Leistungsberechnung für die Bf zur Anrechnung. Da das monatliche Einkommen von 1.166,77 Euro des Sohnes der Bf die für ihn zur Anwendung gelangende Leistung von 417,89 Euro um 748,98 Euro übersteigt, liegt kein Anspruch auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe an die Bf vor. Im Rahmen der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen kann daher weder der Umstand, dass der Sohn der Bf Vermögen zur Wohnraumsanierung ansparen möchte, noch das Vorbringen, dass auch das Wohnhaus der Mutter im W zu erhalten ist, bei der Berechnung über die Zuerkennung der Sozialhilfe an die Bf Berücksichtigung finden.

Da somit der Bescheid der belangten Behörde mit dem der Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe nicht als rechtswidrig erachtet werden kann war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny